

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 2 (1961)

Heft: 22

Artikel: Restalinisierung der Sowjet-Strafpraxis (III) : Chruschtschew variiert nur in der Methode

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076443>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Restalinisierung der Sowjet-Strafpraxis (III)

Chruschtschew variiert nur in der Methode

Die Strafrechtsgesetzgebung der Aera Chruschtschew begann mit einem liberalen Kurs, der eine gross aufgemachte Absage an die stalinistischen Terrorinstitutionen enthielt. Die durch die Erlasse des Obersten Unionssowjet und der RSFSR jetzt deutlich markierte Rückkehr zu einer neuen Linie der Härte auf Kosten der gesetzlichen Bestimmungen (siehe Teil I) begann sich in ihren Tendenzen seit 1958 abzuzeichnen. Doch ging Chruschtschew subtiler vor, da er die neuen Organe der willkürlichen Rechtssprechung nicht der politischen Polizei übergab, sondern als gesellschaftliche Institutionen tarnte. Weitere Dekrete und vorbereitende theoretische Forderungen der ideologischen und juristischen Literatur lassen ferner erkennen, dass die Verschärfung der Strafpraxis ihren Höhepunkt noch nicht erreicht hat. Die eingeschlagene Richtung wird weiter befolgt.

Das gepflegte Paradox

Nach dem Tode Stalins äusserte sich die Reformbewegung in Richtung auf effektive oder vermeintliche neue Freiheiten im Strafrecht konkret genug mit der Abschaffung der Sonderkommission der politischen Polizei im Inneministerium (MWD), die zu einer pararechtlichen Organisation mit Strafkompetenz nach eigenem Gutdünken herangewachsen war. (Das MWD und die politische Polizei selbst blieben in ihrer exekutiven Macht erhalten; in diesem Sinne ist der Schluss des drittletzten und der Anfang des vorletzten Absatzes in der Untersuchung der letzten Nummer zu präzisieren.)

In den folgenden Jahren, als der zur Macht gekommene Chruschtschew der Legislation seinen eigenen Stempel aufprägte, war er darauf bedacht, den dadurch im eigenen Volke und im Ausland für das neue Regime gewonnenen Kredit nicht zu verscherzen. Deshalb unter anderem vermied er es in der Folge sorgfältig, den MWD-Organisationen äusserlich ihre alten Justiz-Prärogativen wieder zuzuschreiben. So kam es, dass der «liberale» Kurs sich bis jetzt den Anschein der Echtheit erhalten konnte (dass er *zeitweilig* auch als Realität bestand, ist ja unbestritten).

Paradox und zugleich bezeichnend für die ironische Situation der ganzen sowjetischen Rechtssprechung ist es, dass die Abkehr vom rechtsstaatlicheren Programm zur gleichen Zeit einsetzte, als es verbindlich formuliert wurde. Am 25. Dezember 1958 erliess der Oberste Sowjet der Sowjetunion seine Grundsätze zur Strafrechtsgesetzgebung, welche als Normen für die Gesetze der einzelnen Unionsrepubliken zu dienen haben. In diesen Grundsätzen wurden rechtsstaatliche Garantien — allerdings mit schwimmenden Definitionen und widersprüchlichen Auslegungen offen — abgegeben, was auf einen neuen Erfolg der freiheitlichen Linie schliessen liess. Dabei aber verlief die Entwicklung bereits deutlich in der entgegengesetzten Richtung.

In den folgenden zwei Jahren (das neue Strafgesetzbuch und die neue Strafprozessordnung der RSFSR erschienen im Herbst 1960) zeigte sich nämlich folgendes Bild: Während einerseits die Grundsätze von 1958 in der Legislation «verwirklicht» wurden, erfolgte bereits ihre Aufhebung in Richtung auf verschärften Strafdruck durch eine Reihe von Dekreten auf der «zweithöchsten Ebene» der einzelnen Unionsrepubliken. Zum Teil (in Turkmenistan und Lettland) hatte die verschärfte Strafpraxis, vor allem gegen «Parasiten» und arbeitscheue Elemente, bereits ab Sommer 1957 eingesetzt.

Chruschtschews Spezialmarke

Das wichtigste Merkmal der Grundsätze von 1958 aber bestand in der Bestätigung einer Institution, die Chruschtschew seitdem zu seiner eigentlichen Spezialität gemacht hat: die gesellschaftliche Gerichtsbarkeit. Sie wurde, bei sehr viel harmloserem Aussehen, zu einem nahezu vollwertigen Ersatz für Stalins Sondertribunale im MWD, und die Entwicklung ist noch keineswegs abgeschlossen.

Der allmähliche Aufbau (die praktisch noch nicht tiefgreifenden Anfänge liegen Jahre zurück) dieser ausserhalb des gesetzlichen Justizapparates stehenden «Kameradschaftsgerichte» und «Staatsbürgerversammlungen» (siehe KB Nr. 16 u. a.) lässt Chruschtschews raffiniertes taktisches Vorgehen erkennen. Die Gesellschaftsgerichte wurden und werden noch unter dem so humanitär wirkenden Motto: «Erziehung statt Strafe» propagiert, wobei erst jetzt mit den erweiterten Strafkompetenzen die Maske etwas fallen gelassen wird. Zweck dieser Institutionen ist es, nach Parteiversion, die ordentlichen Gerichtsorgane von Bagatellfällen zu entlasten und zugleich kleinen Sündern am Gesellschaftssystem einen Prozess mit strafrechtlichen Verurteilung zu ersparen, sie vielmehr durch geeignete Massnahmen wieder zu «sozialistischem Pflichtbewusstsein» zurückzuführen.

In Wirklichkeit hat die Institution dazu geführt, dass man unlösbares Elemente für fünf Jahre in ein Arbeitslager deportieren kann, ohne dass irgendein Strafbestand vorläge. Und dies hat Chruschtschew erreicht, ohne die verhasste politische Polizei oder ähnliche offensichtliche Terrororganisationen zu bemühen, werden doch die Urteile von der Staatsbürgerversammlung gefällt (einberufen und bis in alle Einzelheiten gelenkt von den parteikontrollierten örtlichen Sowjets oder entsprechenden Behörden).

Der Ukas der RSFSR vom 5. Mai dieses Jahres (KB Nr. 19 und 20) über den «verstärkten Kampf gegen Personen, die sich einer für die Gemeinschaft nützlichen Arbeit entziehen und einen parasitären Lebenswandel führen» sieht für gemeinschaftswidrige Lebensweise fünf Jahre Arbeitslager und Vermögenskonfiszierung vor. Die Urteile können (auch Bezirks- und Stadtgerichte sind hiezu kompetent) von der «Gemeinschaft», d. h. von der Staatsbürgerversammlung (Dorfversammlung) gefällt werden. Sind sie vom Bezirks- oder Stadtsovjet bestätigt, besteht keine Appellationsmöglichkeit. Damit hat die Russische Republik (für die Legislation repräsentativ und zumeist massgebend) die bereits in andern Republiken bestehende Praxis (KB Nr. 16) sanktioniert.

Die sich aus der Literatur und verschiedenen Erlassen ergebenden Normen einer «Staatsbürgerversammlung» ergeben folgendes Bild: 1. Die Staatsbürgerversammlung steht unter dem Diktat der Partei (für Einberufung, Organisation und Materialbeschaffung sind die örtlichen Sowjets zuständig, welche den Verhandlungen beiwohnen, die Massnahmen «vorschlagen» und offiziell bestätigen. Die Sowjets sind statutarisch der Parteiführung unterstellt). 2. Das ganze Verfahren wirkt sich ausserhalb der rechtsstaatlichen Garantien ab und verstösst dazu sogar konkret gegen das erst vor kurzem angenommene StGB (resp. StPO): a. Das Strafgesetzbuch verbietet, Personen ausschliesslich auf Grund ihrer persönlichen Sozialgefährlichkeit zu verurteilen, b. Der Staatsbürger darf laut Gesetz nur auf Grund eines Gerichtsurteils seiner Frei-

Meldungen von morgen

In der vom Kommunismus besonders umworbenen lateinamerikanischen Studentenschaft machen sich Anzeichen einer kühleren Beurteilung der propagandistischen Annäherungskampagne bemerkbar. Der Studentenverband von Ecuador ist aus der (kommunistisch gelenkten) Internationalen Studentenunion ausgetreten. Eine Vorstandssitzung der Weltföderation Demokratischer Jugend (eine weitere von der KP beeinflusste Organisation) in Chile fand bei den Studierenden im Lande eine betont kalte Aufnahme. Eine Anzahl brasilianischer Studenten hat die Universität Prag wegen «politischen Drucks» verlassen. Anderseits intensiviert die kommunistische Partei ihre Aktivität an den lateinamerikanischen Universitäten weiter. Betont «neutral» gehaltene Erklärungen ihrer Vertreter lassen erkennen, dass jetzt der taktischen Tarnung grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden dürfte.

In der Sowjetunion ist man daran, eine neue Verwendungsmöglichkeit für die vielbenutzten Gesellschaftsgerichte zu finden: Mittel im Kampfe gegen Religionsgemeinschaften, die sich durch die ordentlichen Justizorgane wegen der «garantierten Religionsfreiheit» nicht so gut verfolgen lassen. Vor dem städtischen Kameradschaftsgericht Omsk wurden bereits Mitglieder von Sekten zum Versprechen genötigt, so leben zu wollen «wie alle Sowjetbürger». Ein wichtiger Markstein sowohl im Kampfe gegen die Religion als auch in der Entwicklung der «Gesellschaftsgerichtsbarkeit».

Die Entwicklung zur Sowchosennirtschaft geht auch in Nordkorea in beschleunigtem Tempo vor sich. Pyongyang ordnete mit einem Regierungsbeschluss die umfassende Errichtung von Staatsgütern vor allem in den westlichen Küstengebieten und den nördlichen Gebirgsgegenden an.

Die grösste Gasleitung der Welt wird zwischen Gasli, wo grosse Vorkommen entdeckt wurden, und den Industriezentren im Ural zu liegen kommen. Mit dem Bau der 4500 km langen Gas-Pipeline wurde bereits begonnen.

heit beraubt werden, c. Das Recht des Angeklagten auf Verteidigung wird verletzt (Advokaten werden vor den Versammlungen nicht zugelassen, sondern lediglich von der «Gemeinschaft» bestimmte Verteidiger ohne Sachkenntnisse, die überdies gegen den Angeklagten wirken, d.h. in seinem parteiverstandenen Interesse für Arbeitserziehung plädieren). Es gibt keine Berufungsmöglichkeit.

Wo ist da noch der Unterschied zu Stalins MWD-«Sonderkommission»? Das Strafmaß jedenfalls ist mit der Deportation auf fünf Jahre angeglichen worden. Dass die durch keinerlei juristische Kenntnisse belasteten «Volksrichter» willfährige Werkzeuge der Partei sind, ist selbstverständlich.

Der Tod für Wirtschaftsvergehen

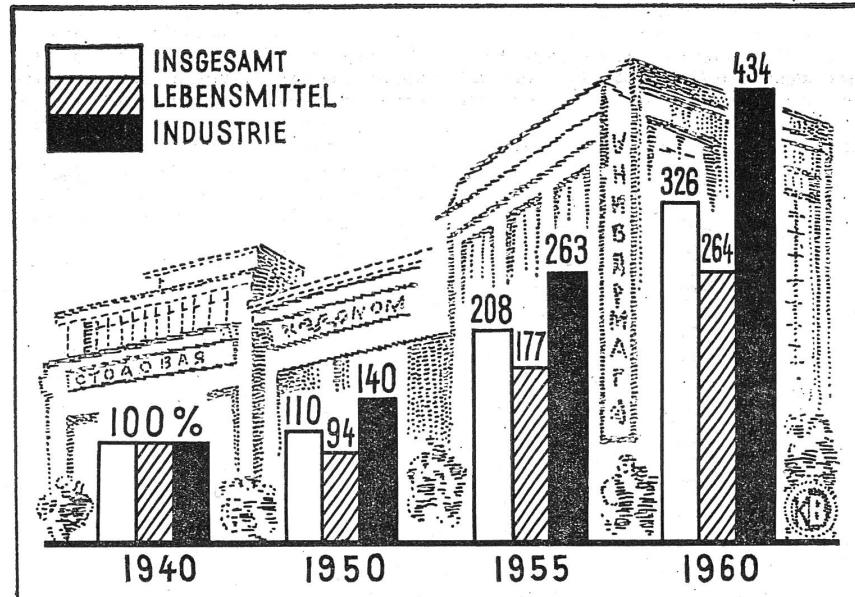
Die durch das Dekret vom Obersten Sowjet der Sowjetunion am 7. Mai 1961 verkündete Todesstrafe für Wirtschaftsvergehen (KB Nr. 18, 19, 20) verstößt sowohl gegen das StGB der RSFSR als auch gegen die Grundsätze von 1958. Die gesetzliche Höchststrafe für solche Handlungen (Diestahl am Staats- und Gemeinschaftseigentum, Herstellung von Falschgeld) beträgt zehn Jahre Freiheitsentziehung (Art. 89).

Das Dekret weist auf die wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten hin, worauf schon die ganze moralische Kampagne gegen Gesellschaftsschädlinge und Parasiten hatte schließen lassen. (Obwohl die Presse bis in die letzte Zeit immer wieder vom «statistisch nachweisbaren» Rückgang der Delikte gesprochen hatte.) Was allerdings von den Statistiken zu halten ist, zeigt der letzte Ukas des Präsidiums des Obersten Unionssowjets über das Verfälschen von staatlichen Rechenschaftsberichten und unrichtigen Angaben zur Planerfüllung (siehe KB Nr. 21). Die fehlbaren Funktionäre, die immerhin ziemlich hoch sitzen müssen, können nun für solche Vergehen mit Freiheitsentzug bis zu drei Jahren bestraft werden.

Es geht weiter

Die Tendenz zur Strafrechtsverschärfung geht weiter. Bereits forderte das offizielle Organ des Instituts für Staats- und Rechtswissenschaft in der Akademie der Wissenschaften, die «Sowjetskoje Gosudarstwo Prawo», einen Ergänzungspapier zum StGB («über schlechtes Benehmen im Gefängnis»), um Haftentlassene, bei denen keine richtige Bekleidung ersichtlich ist, länger gefangen zu halten. Das neue Urteil soll nicht auf Grund neuer Straftaten erfolgen, sondern lediglich auf Grund des ungünstigen Eindrucks während der Strafverbüßung. Indirekt wäre auch das wieder eine Rückkehr zur stalinistischen Praxis. Bis 1954 wurden Delinquenten, die sich ideologisch unbefriedigend verhielten, nach der Strafverbüßung einfach ohne neues Urteil in KZ-Lager übergeführt. Nun soll die Sitte wieder eingeführt werden, lediglich mit dem legalen Anstrich eines «rechtlichen» Verfahrens.

Chruschtschew ist also schon seit längerer Zeit daran, zur stalinistischen Willkürherrschaft zurückzukehren. Unterschiede bestehen im Ausmass (wenigstens bisher) und vor allem in der Taktik, die subtiler angefasst wird.



Produktion

Sowjetunion

Die fehlende Präzisierung

Es ist kein Zufall, dass sich zur Zeit der grossen britischen Industrie-Ausstellung in Moskau die Darstellungen über die Erhöhung des Lebensniveaus in der Sowjetunion in der Landespresso häufen. Die zahlreichen vergleichenden Kurven über Kohle- und Stahlproduktion, über Bauvolumen und Maschinenindustrie machen in diesen Tagen vermehrt schönen Erfolgsstatistiken über Lebensmittel und Verbrauchsgütern Platz. Die Tausende von Sowjetbürgern, die täglich britische Konsumgüter betrachten und sich mit eigenen Händen überzeugen, dass die vielen ausgestellten Lederwaren tatsächlich nicht synthetische Produkte sind, müssen gegenwärtig, wenigstens auf dem Papier, überzeugt werden, dass es ihnen ebenfalls sehr gut geht.

Chruschtschew erklärte anlässlich der Messeröffnung, die sowjetische Schwerindustrie sei jetzt aufgebaut und bedürfe keiner Vorzugsstellung mehr. Vielmehr werde jetzt die Produktion von Konsumgütern verstärkt. Bezeichnenderweise fand diese Aussage keine Aufnahme in der sowjetischen Presse, denn allzuleicht hätte sich die Bevölkerung an die genau gleichen Versprechen erinnert, die nicht eingehalten wurden.

Und was die Sowjetunion vermehrt an Konsumgütern produzieren wird, ist in erster Linie für den Export und nicht für die Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung bestimmt. Ein Grund mehr für Chruschtschew, sich mit seiner Ankündigung nur an die kapitalistische Presse zu wenden.

Die «Sowjetskaja Torkowlja» veröffentlichte am 18. Mai eine ganze Serie grafischer Erfolgsbilder unter dem Titel «Reich wird der sowjetische Staatsbürger». Vorläufig veröffentlichen wir eine daran verfertigte Zeichnung über den Produktionszuwachs in den letzten 20 Jahren. Man sieht den Willen, aufzuzeigen, dass die Lage auf dem Lebensmittelmarkt sich kriegsbedingt erst langsam bessern konnte, sich nach 1950 aber günstiger ge-

staltet habe sich weiterhin gut entwickelt. Für die industrielle Entwicklung aber fehlt eine Unterscheidung, die gerade für den «Reichtum» des einzelnen Sowjetbürgers von grösster Bedeutung ist: Die Trennung von Schwer- und Leichtindustrie. Wäre sie aufgezeigt worden, hätte der Leser nämlich ein beträchtlich weniger günstiges Bild von der Vorsorge für sein persönliches Wohl gewonnen. Die Säule der Schwerindustrie hätte ein höheres Bildformat bedingt, während die Leichtindustrie viel tiefer zu liegen gekommen wäre. Daran aber will man in diesem Fall nicht erinnern, wenn der Bürger sehen soll, wie gut es ihm geht, und nicht, wie gut es der Staatsmacht geht.

Die britische Industrie-Ausstellung im Sokolniki-Park von Moskau zählt 677 Teilnehmer an 725 Ständen. Zur Verteilung gelangen 25 Tonnen Prospekte. Im Juli wird in London eine sowjetische Industrie-Ausstellung eröffnet.

Aussenhandel

Ostblock

COMECON-Rivalitäten

Die Sowjetunion will in ihren Exporten nach den kapitalistischen Ländern ihre Comecon-Partner im Ostblock konkurrieren.

Wie verlautet, sucht Moskau in den angeblich laufenden Handelsgesprächen mit Grossbritannien nicht nur durch einen langfristigen Handelsvertrag die englische Exportindustrie in die sowjetische Planung einzubeziehen (was ganz im Rahmen der kommunistischen Strategie in den Wirtschaftsbeziehungen zum Westen liegt), sondern bietet auch jene landwirtschaftlichen Produkte in vermehrtem Masse an, die zu den wichtigsten Exportartikeln anderer sozialistischer Staaten an Grossbritannien gehören. Es handelt sich namentlich um Speck und Schinken, die sowohl für Polen als auch für Ungarn bei ihrem Handel mit England zu den wichtigsten Gegenleistungen gehören, deren Kontingente man ständig zu erhöhen sucht. Gerade Polen mit seiner negativen Handelsbilanz ist zur Sicherstellung der